

Nr. 44-641-Y 47

**Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach**

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

über die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach im Bereich der Gemeinde Saal a. d. Donau und der Gemeinde Hausen im Landkreis Kelheim.

Mit Bekanntmachung vom 02.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 25 vom 18.12.2015, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet am Feckinger Bach im Bereich der Gemeinden Saal a. d. Donau und Hausen bekannt gemacht worden und somit seit dem 18.12.2015 gemäß Art. 47 BayWG vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aufgrund der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln in Folge der Corona-Pandemie ist es dem Landratsamt Kelheim nicht möglich zeitnah passende Räumlichkeiten zur Durchführung des zwingend durchzuführenden Erörterungstermins im laufenden Festsetzungsverfahren für ein Überschwemmungsgebiet am Feckinger Bach zu finden. Das Festsetzungsverfahren kann somit nicht bis zum Auslaufen der vorläufigen Sicherung - mit Ablauf des 17.12.2020 - abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Kelheim die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 17.12.2022.

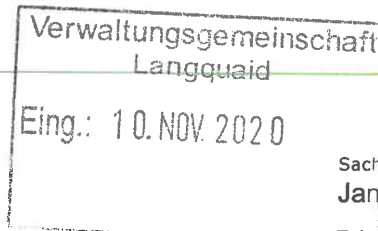
Kelheim, den 27.10.2020
Landratsamt Kelheim


Post
Regierungsrat

Gemeinde Hausen

Veröffentlicht in obigen Schaukästen, Presse u. der gem.
Homepage ab 16.11.2020.





Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
- Gemeinde Hausen -
Marktplatz 24
84085 Langquaid

Sachbearbeiter/in
Janine Rannenberg

Telefon
09441 207-4418

Telefax
09441 207-4450

E-Mail
janine.rannenberg
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.05 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-Y 47

Kelheim, den
06.11.2020

**Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach
Hier: Verlängerung**

Anlage: 1 Bekanntmachung des Landkreises Kelheim vom 27.10.2020 in Kopie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beiliegenden Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 25 vom 06.11.2020, wurde die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach verlängert.

Sie werden gebeten, die Verlängerung der vorläufigen Sicherung im betroffenen Gemeindegebiet ergänzend ortsüblich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Rannenberg



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 25 vom 06.11.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

Übungen der Bundeswehr	391
Wasserrecht – Vorl. Sicherung d. Überschwemmungsgeb. Feckinger Bach	391
Wasserrecht – Erörterungstermin Wasserschutzgeb. Brunnen VIII Silbergrube	392

Stadt Kelheim

Öffentl. Bekanntmachg. über d. Festsetzung der Grundsteuer 2020	393
Vollzug d. Baugesetzbuches – Kelheimwinzer-Weinbergweg	395
Vollzug d. Baugesetzbuches – Geishof- Erweiterung-Überarbeitung	397
Vollzug d. Baugesetzbuches – Kelheimwinzer – Geishof – Überarbeitung	400
Vollzug d. Baugesetzbuches – Sandfeld – Neu I	403

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Satzung z. Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung	410
Satzung z. Änderung der Satzung f. d. öffentliche Wasservers. einrichtung	412

Amt für öffentliche Entwicklung

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder / Flurneueinrichtung Sausthal	413
---	-----

Stadt Kelheim für Amt für Ländliche Entwicklung

Wahl der ehrenamtl. Vorstandsmitglieder / Flurneueinrichtung Sausthal	414
---	-----



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 19.10.2020, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

23. November bis 27. November 2020

im Landkreis Kelheim im Bereich Attenhofen/Mainburg und Kelheim Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fern-zuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 19.10.2020
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Welnhofer
Abteilungsleiter

Nr. 44-641-Y 47

Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

über die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach im Bereich der Gemeinde Saal a. d. Donau und der Gemeinde Hausen im Landkreis Kelheim.

Mit Bekanntmachung vom 02.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 25 vom 18.12.2015, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet am Feckinger Bach im Bereich der Gemeinden Saal a. d. Donau und Hausen bekannt gemacht worden und somit seit dem 18.12.2015 gemäß Art. 47 BayWG vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aufgrund der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln in Folge der Corona-Pandemie ist es dem Landratsamt Kelheim nicht möglich zeitnah passende Räumlichkeiten zur Durchführung des zwingend durchzuführenden Erörterungstermins im laufenden Festsetzungsverfahren für ein Überschwemmungsgebiet am Feckinger Bach zu finden. Das Festsetzungsverfahren kann somit nicht bis zum Auslaufen der vorläufigen Sicherung - mit Ablauf des 17.12.2020 - abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Kelheim die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 17.12.2022.

Kelheim, den 27.10.2020
Landratsamt Kelheim

Post
Regierungsrat

44-642-KE 19

Wasserrecht; Erörterungstermin bezüglich der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII „Silbergrube“ der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG

Die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG haben unter Beifügung von Planunterlagen die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII „Silbergrube“ beantragt und hierfür einen neuen Schutzgebietsvorschlag vorgelegt. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, haben im Zeitraum 17.01.2020 bis 26.02.2020 beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Kelheim ausgelegt. Bei der Stadt Abensberg ist die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen im Zeitraum 25.05.2020 bis 24.06.2020 erfolgt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am